

Neufassung der Benutzungsordnung

der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand „An der Bleiche“ vom 01.08.2007

Der Rat der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand hat in seiner Sitzung am 28.06.2007 beschlossen, die Benutzungsordnung der Kindertagesstätte Weisenheim am Sand vom 01.10.2000 wie folgt zu befragen.

§ 1 Einrichtung und Aufgabe

1. Die Ortsgemeinde unterhält die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
2. Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Erziehung des Kindes der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Durch eine differenzierte Erziehungsarbeit soll die geistige Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kindertagesstätte ist als eigenständige Erziehungs- und Bildungsinstitution für Kinder zwischen dem vollendeten zweiten Lebensjahr und dem Schuleintritt mit einem eigenen, nicht von der Schule abgeleiteten Bildungsauftrag definiert.

§ 2 Träger der Kindertagesstätte

Träger der Kindertagesstätte ist die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand. Sie hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte. Der Träger stellt unter Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte zur Verfügung. Träger, MitarbeiterInnen und Eltern arbeiten partnerschaftlich zusammen.

§ 3 Erziehungsberechtigte

1. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Eltern oder die tatsächlichen Inhaber des Personensorgerechtes. Gleichgestellt sind Personen, in deren Haushalt das Kind vorübergehend oder dauernd aufgenommen und denen die Aufsichtspflicht über das Kind übertragen wurde.
2. Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Erziehungsberechtigten ist ein notwendiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte. Sie setzt voraus, dass beide Partner sich kennen und respektieren. Berechtigte Wünsche und Ansprüche beider Partner müssen daher ernsthaft mit dem Ziel diskutiert werden, Lösungen zu finden. Um dies umsetzen zu können, sind vielfältige Formen der Elternarbeit möglich:

- Hospitation der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung nach vorheriger Absprache mit der Leitung
- Elternversammlungen
- Einzelgespräche der pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten
- Mitarbeit der Erziehungsberechtigten bei bestimmten Projekten

- schriftliche Information der Kindertagesstätte und des Elternausschusses
- Mitarbeit von gewählten Vertretern der Eltern im Elternausschuss

Die Verantwortung des Trägers und der ErzieherInnen für die Arbeit der Kindertagesstätte bleibt unberührt.

§ 4 Aufnahme

1. Aufgenommen werden Kinder der Einwohner der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand vom vollendeten zweiten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht.

2. Die Aufnahme der Kinder kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden und genehmigten Plätze erfolgen.

Grundsätzlich werden alle angemeldeten Kinder, die die folgenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen. Voraussetzung ist, dass entsprechende Plätze insbesondere für die Aufnahme von Zweijährigen zur Verfügung stehen.

Aufnahmevoraussetzungen:

- Vollendung des zweiten bzw. dritten Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand

Bei der Verteilung der Plätze ist weiterhin zu berücksichtigen

- Alter des angemeldeten Kindes
- Berufstätigkeit (Teilzeit, Vollzeit, Arbeitssuche, Ausbildung) und besondere familiäre Situation der Erziehungsberechtigten (z.B. Krankheit, Alleinerziehende, Härtefälle)
- Geschwisterkinder
-

Über die Aufnahme der Kinder und auch über evtl. Ausnahmen entscheidet der Träger im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Verwaltung.

3. Bei der Vergabe von Ganztagsplätzen sowie bei Plätzen für die Aufnahme von Zweijährigen sind vorrangig zu berücksichtigen:

- Berufstätige Alleinerziehende
- Erziehungsberechtigte in besonderen familiären Situation (z.B. Krankheit und Härtefälle)
- Erwerbstätige Erziehungsberechtigte
- in Ausbildung stehende Erziehungsberechtigte
- Arbeitssuchende Erziehungsberechtigte, wobei diese innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachzuweisen haben, dass sie in Arbeit stehen.

Über die vorgenannten Aufnahmekriterien sind Nachweise zu erbringen. Die Ganztagsplätze und die Plätze für Zweijährige können nur zeitlich begrenzt auf das jeweilige Kindergartenjahr genehmigt werden. Der Umfang der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten muss bei der Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Aufnahmetag durch einen Nachweis des Arbeitgebers bescheinigt werden.

Sobald Änderungen der Berufstätigkeit eintreten, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies sofort dem Träger bzw. der Leitung mitzuteilen. Über die Aufnahme eines Ganztagskindes bzw. eines Kindes ab zwei Jahren entscheidet der Träger im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

4. Folgende schriftliche Unterlagen sind bei jeder Anmeldung vorzulegen:

- der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen
- die ausgefüllte Verpflichtungserklärung zur Meldung von übertragbaren Krankheiten in der Familie
- die Bestätigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten
- die Erklärung über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die im Haushalt der Familie leben
- die Verpflichtungserklärung, entsprechende Aushänge und Veröffentlichungen in der Einrichtung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

5. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden erst dann aufgenommen, wenn sie gesund sind. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand mit Einvernehmen der Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 5 Abmeldung und Ausschluss

1. Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte kann jederzeit zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger, der Leitung oder der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Die Verbandsgemeindeverwaltung unterrichtet den Träger unverzüglich.

2. Eine nachträgliche Austrittserklärung wird erst mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie zugeht.

3. Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder auf die Dauer oder vorübergehend ausgeschlossen werden:

- bei Wohnungswechsel,
- bei erheblichen Rückständen der Elternbeiträge in Absprache mit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- bei länger andauerndem unentschuldigtem Fehlen, wenn der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand die Freihaltung des Platzes in Wahrung der Interessen anderer Kinder nicht zugemutet werden kann.
- bei nachhaltigen Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften, die das Wohl des Kindes gefährden können.
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, welche die Kindertagesstätte trotz Bemühen nicht leisten kann.
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindertagesstättenbetrieb eine unzumutbare Belastung oder ein Gefährdungspotential für andere Kinder entsteht.
- bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Eine Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung soll erfolgen.

4. Bezieht eine Familie ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand, so kann das Kind längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres die Einrichtung weiter besuchen.

5. Entfallen bei Familien, im Laufe des Kindergartenjahres die Aufnahmekriterien für einen Ganztagsplatz, so steht ihnen nach Ablauf des Monats, in dem diese Tatsachen eingetreten sind, nur noch ein Teilzeitplatz in der Einrichtung zu.

Dies können sein:

- Erneuter Erziehungsurlaub
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Veränderung der Arbeitszeiten

Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung durch den Träger in Einvernehmen mit der Leitung.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und der Leitung der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben und richten sich nach dem Bedarf.

2. Die Anwesenheit der Kinder im Ganztagsbereich wird in Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und Leitung der Kindertagesstätte festgelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte nicht zwangsläufig mit der Anwesenheitszeit der Kinder gleichzusetzen sind.

3. Die Kindertagesstätte ist geschlossen

- zwischen Weihnachten und Neujahr
- drei Wochen in den Sommerferien
- auf Anordnung der Fachaufsicht
- nach Vorgaben des Trägers (z.B. Team- und Desinfektionstage)
- aus zwingenden Gründen
- an beweglichen Ferientagen und an Ostern in jeweiliger Absprache mit dem Elternausschuss

Die Eltern werden rechtzeitig über die Schließung der Einrichtung informiert. Soweit möglich wird ein Notdienst angeboten.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten sollen dafür Sorge tragen, dass die Kinder die jeweilige Einrichtung regelmäßig besuchen.

2. Bei ersten Krankheitsanzeichen mit möglicher Ansteckungsgefahr, wie Schnupfen, Husten, Halsschmerzen, Bronchitis, Auftreten von Hautausschlägen, Fieber, Erbrechen, Durchfall und ähnlichen Erkrankungen sind die Kinder zu Hause zu behalten. In diesen Fällen sind zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr Geschwisterkinder gleich zu behandeln. Um Ansteckungen zu vermeiden, müssen sie so lange der Kindertagesstätte fernbleiben, bis sie wieder vollkommen gesund sind. Bei Uneinsichtigkeit der Erziehungsberechtigten sind die pädagogischen Fachkräfte vom Träger angewiesen, das Kind abholen zu lassen oder dieses nicht in der Kindertagesstätte aufzunehmen. Auf die Einsicht der Erziehungsberechtigten wird appelliert. Jeder Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft eines Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Bestimmungen des § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

§ 8 Elternbeitrag

1. Für die Benutzung der Einrichtung ist von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bad Dürkheim für alle Einrichtungen seines Bezirks festgelegt.

2. Der Elternbeitrag ist ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Die Beiträge werden für einen vollen Monat erhoben und sind jeweils am 5. eines Monats im Voraus fällig. Scheidet ein Kind im laufenden Monat aus, ist der Elternbeitrag für den Folgemonat zu entrichten, dies gilt auch für die Aufnahme.

3. Ein Abmelden und Anmelden zur Überbrückung eines Urlaubs oder einer kurzfristigen Krankheit ist nicht zulässig.

4. Schließzeiten haben keinen Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages.

5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss wirksam wird.

6. Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) kann der Elternbeitrag ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist. Ein entsprechender Antrag ist über die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim am das Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass dieser Antrag frühzeitig gestellt wird. Am Ende eines jeden Kindergartenjahres, in dem das Kreisjugendamt die Beiträge ersetzt, ist bei dem Träger ein Verwendungsnachweis zu stellen. Wird der Antrag nicht gestellt, so kann der Träger nach erfolgloser Aufforderung den Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Beiträge heranziehen.

7. Die Änderung der Zahl der Kinder in der Familie ist dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt eines Kindes erfolgt die Änderung der Einstufung des Elternbeitrages ab dem Monat, welchem dem Monat folgt, in dem die Personenstandsänderung dem Träger angezeigt wurde.

§ 9

Verpflegungskostenanteil

1. Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetz für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, die unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) nicht an der Verpflegung teil, ist in Ausnahmefällen nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen. Über diese Ausnahmefälle entscheidet nach strengen Kriterien der Träger in Einvernehmen mit der Leitung.

2. Die Angemessenheit der Verpflegungspauschale wird jährlich durch die Verwaltung überprüft, ggf. angepasst und für den Zeitraum eines Kindergartenjahres festgesetzt. Die jeweils gültigen Verpflegungspauschalen sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

3. Sollte ein Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen können, ist es spätestens einen Tag vorher, in Krankheitsfällen bis 9.00 Uhr des Vormittages in der Kindertagesstätte abzumelden.

§ 10 Haftung- und Unfallversicherung

1. Für die Kindertagesstätte besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt Schäden innerhalb der Arbeit der Kindertagesstätte ab, die auf ein Verschulden (mit Ausnahme von Vorsatz) des Trägers oder des jeweiligen Personals der Einrichtung zurückzuführen sind.

2. Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz während des Aufenthalts in der Einrichtung und außerhalb der Einrichtung, z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Kindertagesstätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf direktem Weg zu oder von der Kindertagesstätte entstehen. Er entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von einem Erwachsenen oder von einem schulpflichtigen Kind begleitet werden. Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Unfall dem Träger, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Leitung mitzuteilen.

§ 11 Aufsicht

1. Die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte sind zur Aufsicht während des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung einschließlich der Dauer der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und anderen offiziellen Veranstaltungen der Kindertagesstätte verpflichtet. Bei Veranstaltungen an denen die Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsicht der Kinder grundsätzlich den Erziehungsberechtigten. Dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem das Kind an einem Spiel oder an einer Aufgabe der Kindertagesstätte beteiligt wird. Im Rahmen der Aufsichtspflicht berücksichtigt das Erziehungspersonal den Entwicklungsstand des Kindes um Freiräume zu ermöglichen.

2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

3. Für den Weg zu und von der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Soweit Kinder alleine nach Hause gehen sollen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Kindertagesstätte Weisenheim am Sand tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Ortsgemeinde vom 01.10.2000 außer Kraft.

Weisenheim am Sand, den 04.07.2007

gez.

Dieter Helt

Ortsbürgermeister

§24 Abs.6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weisenheim am Sand, den 04.07.2007

gez.

Wolfgang Quante

Verbandsbürgermeister